

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 240/08 B

L 2 U 74/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 25 U 786/02 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r und M u t s c h l e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer weiteren Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 3 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Deren Darlegung erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 181*). Des Weiteren ist ua die Entscheidungserheblichkeit der Rechtsfrage im konkreten Rechtsstreit darzutun (*vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 63 ff; P. Becker, SGB 2007, 261, 266 ff*).
- 4 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger formuliert als Rechtsfrage,
"ob ein Arbeitsunfall, der durch das Rentensystem der Arbeiter bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in Polen anerkannte Versicherungsfall in Deutschland einer originären Prüfungspflicht nach dem SGB VII unterliege".
Unabhängig von der sprachlich unklaren Formulierung hat der Kläger nicht aufgezeigt, wieso die aufgezeigte Frage für seinen Rechtsstreit entscheidungserheblich ist, insbesondere wieso ein im Jahr 1980 in Polen erlittener Unfall überhaupt dem "SGB VII" "unterliegen" soll, zumal er nach seinem Vortrag schon im Jahr 1988 nach Deutschland übersiedelt ist und "zu dem durch das FRG begünstigten Personenkreis" gehört.
- 5 Das Vorbringen des Klägers zur Begründung des Zulassungsgrundes der Abweichung wird den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ebenfalls nicht gerecht. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des

Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Vorliegend mangelt es schon an der Formulierung und Gegenüberstellung zweier solcher rechtlicher Aussagen. Die bloße Behauptung, das LSG sei von einer bestimmten oder mehreren Entscheidungen des BSG abgewichen, genügt nicht.

- 6 Den von ihm gerügten Verfahrensmangel wegen Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes nach § 103 SGG durch das LSG hat der Kläger nicht hinreichend "bezeichnet". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen Beweisantrag hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung jedoch nicht aufgezeigt, sondern nur gerügt, das Gutachten von Prof. Dr. Z. weise einige Fehler auf.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

